

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Samstag, 17. Mai 1947

Nr. 19

### Volksabstimmung und Landtagswahl

#### 1. Wahlzeit.

Die erste Wahl zum Landtag und die Volksabstimmung über die Verfassung findet am Sonntag, den 18. Mai, von 8 bis 18 Uhr statt.

#### 2. Wahlvorschläge für die Landtagswahl.

Der Kreiswahlausschuß hat am 23. 4. 1947 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

##### Wahlvorschlag Nr. 1

##### Christlich-Demokratische Union

1. Jakob Mast, Bauer u. Kreisobmann, Sommenhardt.
2. Fritz Schuler, Schuhmachermeister, Calw.
3. Emil Dittus, Goldarbeiter, Gräfenhausen.
4. Wilhelm Krauß, jung. Bauer, Altnuifra, Gde. Haiterbach.
5. Kurt Kempf, Hotelier, Wildbad.
6. Emil Lutz, Bäckermeister, Altensteig.

##### Wahlvorschlag Nr. 2

##### Sozialdemokratische Partei

1. Dieter Roser, Ob.Reg.Rat. Tübingen.
2. Alfons Brenner, Gemeindeangestellter, Birkenfeld.
3. Karl Titelius, Bürgermeister, Neuenbürg.
4. Theodor Gengenbach, Graveur, Unterreichenbach.
5. Wilhelm Müller, Bauunternehmer, Calw.
6. Christian Stickle, Gastwirt, Nagold.

##### Wahlvorschlag Nr. 3

##### Demokratische Volkspartei

1. Oswald Zobel, Bürgermeister und Hotelier, Herrenalb.
2. Walter Mast, Gärtnereibesitzer, Calw.
3. Adolf Häfele, Kaufmann, Nagold.
4. Christian Keppler, Gewerbeschulrat, Altensteig.
5. Oskar Sackmann, Fabrikant, Calw.
6. Alfred Vester, Kaufmann, Birkenfeld.

##### Wahlvorschlag Nr. 4

##### Kommunistische Partei

1. Hennefirth, Gottlieb, Bürgermeister, Altensteig.

2. Laich, Ernst, Angestellter, Calw.

3. Heldmayer, Martin, Kraftfahrer, Stammheim.

4. Müller, Robert, Kaufmann, Calmbach.

5. Güttinger, Robert, Schlosser, Neuenbürg.

6. Axt, Wilhelm, Angestellter, Nagold.

#### 3. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt ist, wer in der Wählerliste der Gemeinde oder der Nachtragsliste für Kriegsgefangene eingetragen ist oder einen Stimmschein einer Gemeinde Südwürttembergs vorweisen kann. Zum Nachweis der Eintragung in die Wählerliste hat jeder Wahlberechtigte seine Wählerkarte vorzuzeigen. Für die Landtagswahl und die Volksabstimmung wird in der Wählerkarte je ein besonderer Abstimmungsvermerk eingetragen.

#### 4. Wahlhandlung.

Der Wahlberechtigte erhält beim Eintritt in das Wahllokal gegen Vorzeigen seiner Wählerkarte einen Umschlag mit der roten Beschriftung „Landtagswahl vom 18. 5. 1947“. Den Stimmzettel bringt der Wahlberechtigte bereits mit. Außerdem liegen noch einige Stimmzettel im Wahllokal auf.

Der Wahlberechtigte geht dann in die Wahlzelle und steckt seinen Stimmzettel für die Landtagswahl in den Wahlumschlag. Er darf nur einen

Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegen, sonst wird die abgegebene Stimme ungültig.

Nach dem Verlassen der Wahlzelle erhält der Wahlberechtigte den Umschlag mit der schwarzen Beschriftung „Volksabstimmung vom 18. 5. 1947“, geht damit in die nächste Wahlzelle und steckt entweder den Ja- oder den Nein-Stimmzettel in den Umschlag. Wenn der Ja- und der Nein-Stimmzettel in den Umschlag eingelegt wird, so ist die Stimme ungültig.

Mit den beiden Wahlumschlägen, in denen die Stimmzettel enthalten sind, geht der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstands, zeigt seine Wählerkarte vor und legt die Wahlumschläge in die jeweils dafür vorgesehene Urne. Der Wahlumschlag mit der Bezeichnung Landtagswahl wird in die Urne mit der roten Beschriftung „Landtagswahl“ und der Wahlumschlag mit der Bezeichnung Volksabstimmung wird in die Urne der schwarzen Beschriftung „Volksabstimmung“ eingelegt. Ein Verwechseln der Stimmzettel beim Einlegen in die Umschläge oder der Umschläge beim Einwerfen in die Urne hat die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge. Bei der Einlegung werden in die Wählerkarte und in der Wählerliste je 2 Abstimmungsvermerke eingetragen.

### Kreisversammlung

Die Kreisversammlung des Kreises Calw tritt am Donnerstag, den 22. 5. 47, 8.15 Uhr in Calw (im Saalbau Weiß, Badstraße) zu ihrer 2. ordentlichen Sitzungsperiode zusammen.

#### Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Landrats.
2. Aufstellung (bzw. Änderung) der Stellenpläne:
  - a) Stellenplan der Beamten des Kreisverbands.
  - b) Stellenplan der Angestellten und Arbeiter des Kreisverbands.
3. Bestellung des neuen Kreispflegers.
4. Endgültige Anstellung des Kreisbau-meisters Link in Nagold.

5. Übertragung von Zuständigkeiten der Kreisversammlung an den Kreisversammlungsausschuß und an den Landrat (Aufgabenabgrenzung).

6. Mitteilung von Entscheidungen, die der Kreisversammlungsausschuß an Stelle der Kreisversammlung getroffen hat.

7. Verschiedenes.

Die Verhandlungen der Kreisversammlung sind öffentlich. (Bei einzelnen Verhandlungsgegenständen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.)

Calw, den 8. Mai 1947

Landratsamt.

Nach der Stimmabgabe verläßt der Wahlberechtigte das Wahllokal. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den Wahlberechtigten bereits 3 Tage vor der Wahl zugestellt wurden, abgestimmt wird. Bei Verwendung anderer Stimmzettel ist die Stimme ungültig. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich im Wahlraum der Hilfe einer von ihnen selbst zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

#### 5. Wahlgesetze und Verordnungen.

Die für die Wahlen einschlägigen Verordnungen sind auf den Bürgermeisterämtern, in den Wahllokalen und beim Landratsamt Abt. Ia einzusehen. Verordnung Nr. 44 vom 28. 5. 1946 über Aufstellung der Wählerlisten,

Verordnung Nr. 49 vom 5. 8. 1946 betreffend Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit sowie Gesetzmäßigkeit und Wahrfähigkeit der Abstammung,

Verordnung Nr. 65, 66 und 67 vom 8. 10. 1946 über Bildung einer beratenden Versammlung in Baden, Württemberg und Rheinpfalz,

Verordnung Nr. 87 vom 17. 4. 1947 betreffend Volksabstimmung über die Verfassung und Wahl der Mitglieder des Landtags in den einzelnen Ländern,

Rechtsanordnung über die erste Landtagswahl im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 2. April 1947 — A. Bl. S. 533 —,

Wahlordnung vom 22. April 1947 — A. Bl. S. 631 —,

Rechtsanordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über die Verfassung am 18. Mai 1947 vom 25. April 1947 — A. Bl. Nr. 25 —.

#### 6. Strafbestimmungen.

Jede Person, welche unberechtigt und in betrügerischer Absicht abstimmt oder abzustimmen versucht, insbesondere durch das Vorzeigen einer unter falschem Namen oder auf irgend eine andere Weise widerrechtlich erlangten Wählerkarte, setzt sich einer Geldstrafe von 50—300 RM. und einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder einer dieser Strafen aus.

Jede Person, welche vorsätzlich an eine andere Person ihre Wählerkarte oder eine Urkunde abgibt, welche ermöglicht, an ihrer Statt zu wählen, unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

#### 7. Feststellung des Wahlergebnisses.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand und die zugezogenen Hilfskräfte ist die Öffentlichkeit zugelassen. Allerdings müssen

## Stellenausschreibungen des Kreisverbands Calw

Es sind sofort neu zu besetzen beim

### 1. Kreisernährungsamt:

a) Stelle des Leiters. (In Frage kommt nur ein politisch völlig unbelasteter Bewerber — Kaufmann aus der Lebensmittelbranche oder Verwaltungsmann — mit gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, guten Umgangsformen und französischen Sprachkenntnissen. Vergütung nach TO. A.)

### b) 2 Sachbearbeiterstellen.

1 Stelle ist mit einem Fachmann des gehobenen mittleren Verwaltungsdienstes oder einem jüngeren Kaufmann aus der Lebensmittelbranche — möglichst mit französischen Sprachkenntnissen — zu besetzen; 1 Stelle ist mit einem Bewerber zu besetzen, der über theoretische und praktische landwirtschaftliche Kenntnisse verfügt (staatl. geprüfter Landwirt, landwirtschaftlicher Inspektor o. ä.) und Erfahrungen in Marktleistungs-, Erfassungs- und Verwaltungsfragen besitzt sowie die landw. Verhältnisse des Kreises Calw bzw. des Schwarzwalds genau kennt. Beide Stellen werden nach Verg. Gruppe Vb TO. A vergütet.)

c) 2 Marktleistungsprüfer für den Außendienst des Ernährungsamts. (In Frage kommen nur Bewerber mit praktischen und theoretischen landwirtschaftlichen Kenntnissen, die die Verhältnisse des Kreises Calw oder des Schwarzwalds kennen und körperlich den Anforderungen anstrengenden Außendienstes voll gewachsen sind. Hauptaufgaben: Leistungskontrollen

bei Milch usw. Vergütung nach Verg. Gruppe VII TO. A mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gr. VIIb. Reisekostenpauschvergütung.)

### 2. Kreiswirtschaftsamt:

1 Stelle eines Prüfers (Kreisorgan der Wirtschaftspolizei). (Gefordert werden theoretische und praktische kaufmännische Kenntnisse und möglichst polizeiliche Erfahrungen für den Wirtschaftskontrolldienst und körperliche Tauglichkeit für die Anstrengungen des Außendienstes. Vergütung nach Verg. Gr. VII der TO. A, Reisekostenpauschale.)

### 3. Kreissozialamt:

1 Stelle eines Sachbearbeiters (Abteilungsleiter) für die Abteilung Kriegsopferfürsorge. (Gesucht wird ein Beamter des gehobenen mittleren Verwaltungsdienstes oder ein Angestellter mit Eignung, Kenntnissen und Erfahrungen im Sozialwesen, der auch in der Lage ist, den Leiter des Kreissozialamtes in der Abteilung Jugendamt und Fürsorgeamt zu vertreten. Dienstbezüge nach Bes. Gr. A 4 c 2 bzw. Verg. Gr. Vb TO. A.)

Bewerbungen sind unter Beifügung einer Stammliste, eines handgeschriebenen Lebenslaufs, eines politischen Fragebogens (oder des Nachweises über das Säuberungsergebnis), eines Lichtbildes sowie von Zeugnisabschriften unverzüglich an das Landratsamt (Personalreferat) in Calw einzureichen. Persönliche Vorstellungen ohne Anforderung hiezu sind zwecklos.

Calw, den 10. Mai 1947

Landratsamt.

die Anwesenden größte Ruhe bewahren, um die Zählgeschäfte nicht zu stören. Calw, 12. Mai 47. Landratsamt.

### Waldbrände!

Verschiedene in letzter Zeit entstandene Waldbrände sind offensichtlich auf Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit, insbesondere auf Rauchen oder Feuermachen in den Waldungen zurückzuführen. Es besteht daher Anlaß, die Bevölkerung allgemein zu größter Vorsicht anzuhalten. Der bei den Bränden entstehende Schaden ist in der heutigen Zeit doppelt schwer zu ertragen.

Im allgemeinen Interesse liegt es, bei Feststellung eines Waldbrandes unverzüglich die nächste Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, falls nicht sofortiges Einschreiten an Ort und Stelle Erfolg verspricht. Die Ortspolizeibehörden, die Landespolizeibeamten, sowie das Wald- und Feldschutzpersonal werden angewiesen, jede Art der Zuwiderhandlung von feuerpolizeilichen Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

Landratsamt.

## Neuregelung der Öffnungszeiten (Ladenschluß) offener Verkaufsstellen für die Sommerzeit 1947

Die Landesdirektion für Arbeit in Tübingen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 9. April 1947 die Öffnungszeiten (Ladenschluß) offener Verkaufsstellen im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns bis auf weiteres einheitlich neu geregelt. Die Neuregelung tritt sofort in Kraft.

Von der in Ziffer 4 des Erlasses ausgesprochenen Ermächtigung mache ich hiermit Gebrauch und setze als weiteren Schließungstag für die Nichtlebensmittelgeschäfte und Metzgereien den Montag fest. Ebenso gestatte ich gemäß Ziffer 6 des Erlasses, daß die offenen Verkaufsstellen mit angeschlossenen überwiegenderen Herstellungs- und Reparaturbetrieben nachmittags — außer Samstags — geschlossen bleiben.

Calw, den 30. April 1947

Landratsamt.

## Erlaß über die Öffnungszeiten (Ladenschluß) offener Verkaufsstellen vom 28. März 1947

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I Seite 2471) in der Fassung der Verordnung vom 9. 1. 1942 (RGBl. I S. 24) wird bezüglich der Öffnungszeiten der offenen Verkaufsstellen im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns bis auf weiteres folgende einheitliche Regelung getroffen:

**1. Beginn der Verkaufszeit:**  
Sämtliche Einzelhandelsgeschäfte, einschließlich Metzgereien und Bäckereien, sind spätestens um 8 Uhr vormittags zu öffnen.

Die bisher bestehende abweichende Regelung für das Bedürfnisgewerbe, insbesondere Milchverkauf, bleibt unberührt.

### 2. Mittagspause:

Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, über Mittag ab 12.30 Uhr ihre Geschäftsstellen während 2 Stunden geschlossen zu halten. Die Regelung soll jedoch in der gleichen Gemeinde einheitlich getroffen werden.

Samstags und an den Tagen vor Feiertagen wird die Mittagspause auf die Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr festgesetzt.

### 3. Ende der Verkaufszeit:

Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, ihre Geschäftsstellen um 18.00 Uhr, Samstags um 19.00 Uhr zu schließen.

In Orten mit weniger als 3000 Einwohnern, insbesondere in ländlichen Gemeinden, dürfen Verkaufsstellen nach Bestimmungen des Landratsamts während der Sommermonate — April bis September — bis 21 Uhr geöffnet sein.

Angestellte dürfen jedoch nach 19.00 Uhr nicht beschäftigt werden.

### 4. Schließungstage:

Jeden Mittwoch haben alle Verkaufsgeschäfte mit Ausnahme der Friseurgeschäfte mit angeschlossenem Ladengeschäft einheitlich für das Gebiet des Staatssekretariats geschlossen zu halten. Ist der Mittwoch ein ortsüblicher Markttag, so kann das Landratsamt einen anderen Werktag als Schließungstag bestimmen.

Falls der Donnerstag ein Feiertag ist, sind sämtliche Geschäfte am Mittwoch offen zu halten.

Für die Nichtlebensmittelgeschäfte kann nach Anordnung des Landratsamts ein weiterer Schließungstag zugelassen werden.

Soweit besondere Verhältnisse es erfordern, kann das zuständige Landratsamt für Bäckereien und Metzgereien außer Mittwoch einen weiteren Schließungstag genehmigen. Die Voraussetzungen hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn diese Betriebe an bestimmten Wochentagen für die

## Lebensmittelversorgung

Lauf telegraphischer Weisung des Landesernährungsamtes sind für die Zeit vom 11. Mai bis 20. Mai 1947 freigegeben:

### Brot:

Sgl. von 0—1 J. und Kinder von 1 bis 3 J.: Abschn. 3 1000 g, Abschn. 4 250 g, zusammen 1250 g.

Kinder von 3—6 Jahren: Abschn. 3 u. 4 je 1000 g, zus. 2000 g.

Jugendliche v. 6—10 Jahren, Jugendliche von 10—18 Jahren u. Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 3 und 4 je 1000 g und Abschn. 7 500 g, zusammen 2500 g.

Schwerarbeiter 1. Kat. Abschn. 63 500 Gramm.

Schwerarbeiter 2. Kat. Abschn. 163 1000 g und Abschnitt 164 250 g, zusammen 1250 g.

Schwerarbeiter 3. Kat. Abschn. 263 und 264 je 1000 g, Abschnitt 265 250 g, zusammen 2250 g.

Werdende u. stillende Mütter auf Zusatzkarte: Abschn. 904 500 g.

Brotkarten für Selbstversorger: Abschnitt 806 bis 810 je 1000 g, zusammen 5000 g.

### Fleisch:

Sgl. von 0—1 J. und Kinder von 1 bis 3 Jahre auf Abschn. 8 100 g.

Kinder von 3—6 Jahren: Abschn. 15 und 16 je 50 g, zusammen 100 g.

Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschnitt 16 und 17 je 50 g, zus. 100 g.

Jugendliche von 10—18 Jahren: Abschnitt 18—21 je 50 g, zus. 200 g.

Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 17

Militärregierung (Besatzungsmacht) zu arbeiten haben.

Für Friseurgeschäfte mit angeschlossenem Ladengeschäft wird der Montag anstatt Mittwoch als Schließungstag festgesetzt.

### 5. Aushang:

In jeder offenen Verkaufsstelle ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Angabe der Verkaufszeiten anzubringen.

### 6. Ausnahmegenehmigung für einzelne Geschäfte:

Das Landratsamt kann offenen Verkaufsstellen mit angeschlossenem Herstellungs- und Reparaturbetrieben eine abweichende Regelung der Verkaufszeiten (nachmittags) gestatten, wenn der Herstellungs- oder Reparaturbetrieb im Verhältnis zu der Verkaufstätigkeit von überwiegender Bedeutung ist und insbesondere die Reparaturen andernfalls erheblich gestört und verzögert werden.

Für Geschäfte, wie Schuhmacher (Besohlwerkstätten), Optiker, können die Landratsämter auf Antrag der Betriebe besondere Annahme- und Ausgabetermine festsetzen.

und 18 je 50 g, Abschn. 19 40 g, zusammen 140 g.

Schwerarbeiter 1. Kat. 0 g.

Schwerarbeiter 2. Kat. Abschn. 167 bis 170 je 50 g, zusammen 200 g.

Schwerarbeiter 3. Kat. Abschn. 267 bis 269 je 50 g, Abschn. 270 100 g, zusammen 250 g.

Werdende u. stillende Mütter auf Zusatzkarte: Abschn. 906 60 g.

### Vollmilch:

Sgl. von 0—1 J. und Kinder von 1—3 Jahren:  $\frac{3}{4}$  Ltr. täglich.

Kinder von 3—6 Jahren:  $\frac{1}{2}$  Ltr. tägl. Jugendliche von 6—10 Jahren:  $\frac{1}{4}$  Ltr. täglich.

Jugendliche v. 10—18 Jahren:  $\frac{1}{4}$  Ltr. täglich.

Werdende und stillende Mütter auf Zusatzkarte:  $\frac{1}{2}$  Ltr. täglich.

Calw, den 9. Mai 1947

Kreisernährungsamt.

### Ausgabe von Hülsenfrüchten; Mai-Ration

1. Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 3 Jahre erhalten 200 g Hülsenfrüchte.

Die Abgabe hat bei K2 und J1 auf Abschnitt 45, J2 und Erwachsene auf Abschnitt 45 der Mai-Lebensmittelkarte zu erfolgen.

2. Den Bürgermeisterämtern ist wegen der Ausgabe bereits ein Erlaß des KEA. zugegangen.

3. Die Hülsenfrüchte können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, den 12. Mai 1947

Kreisernährungsamt

Vorübergehende Schließung von Einzelhandelsgeschäften ist ebenfalls nur mit Zustimmung des Landratsamts zulässig, wenn besonders dringende Gründe (z. B. Erkrankung) vorliegen.

### 7. Schlußbestimmungen:

Die Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge.

Zu widerhandlungen werden nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

Die Landesdirektion für Arbeit.

### Stadt Calw

#### Bauarbeiten

Nach Anordnung der Militärregierung vom 12. 7. 1946 hat jede Bauarbeit, welche ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde und ohne Zustimmung durch den franz. Kreisdelegierten unternommen oder weitergeführt wird, eine Geldstrafe von 1000 RM. zur Folge.

Bürgermeisteramt.

**Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge  
und Kriegsgefangenenendienst  
Kreiskomitee Calw, Landratsamt**

Pakete an Kriegsgefangene in England! Ab sofort werden laut Zeitungsmeldungen von allen Postämtern in der britischen Zone Pakete bis zu 5 kg (nicht schwerer) an deutsche Kriegsgefangene in England angenommen. Näheres durch den Unterzeichneten.

Einlösung von Kreditzertifikaten in Pfund Sterling! Nach westdeutschen Zeitungsmeldungen wird auf Anordnung der britischen Militärregierung an ehemalige Kriegsgefangene, die im Besitz von ob. Kriegszertifikaten sind und in der britischen, amerikanischen und französischen Zone wohnen, der Gegenwert zu einem Wechselkurs von 15 Mk. per Pfund Sterling demnächst ausbezahlt; ehemalige Kriegsgefangene aus Italien, die Zertifikat Nr. 91 besitzen, müssen noch zuwarten. Schriftliche Mitteilungen der in Betracht kommenden Kriegsgefangenen an den Unterzeichneten erbeten.

Dollar-Schecks, in Kriegsgefangenenlagern in USA. ausgestellt! Wer im Besitz solcher Schecks ist, wendet sich sofort persönlich an den Unterzeichneten. Heimkehrer aus ehemaliger Gefangenschaft in USA., die bis jetzt noch in engl. Gefangenschaft waren, sofort auf diese Notiz aufmerksam machen!

Ärztliche Untersuchung entlassener Kriegsgefangener! Auf wiederholte Anfragen in dieser Sache sei darauf hingewiesen, daß der Unterzeichnete schon seit Anfang 1946 jeden Heimkehrer aufmerksam gemacht hat, sich sofort ärztlich untersuchen zu lassen, um gesundheitliche Schäden festzustellen. Gleichzeitig wurden auch die Entlassenen immer wieder aufgefordert, sich bei ihrer früheren Krankenkasse zu melden. Dies sollte auch künftig jeder Heimkehrer besser beachten, weil man öfters feststellt, daß dies

trotz längerer Anwesenheit in der Heimat nicht geschah. Nun finden ärztliche Untersuchungen durch das Staatl. Gesundheitsamt statt.

Kleine Liste von deutschen Kriegsgefangenen, die im russ. Gef. Lager Postfach Nr. 190/9 in den Jahren 1945 bis 1946 gestorben sind, liegt hier auf. Schriftlich anfragen.

Falls unter den Heimkehrern aus russischer Gefangenschaft im Kreis Calw einer wäre, der an den Kämpfen bei Charkow teilgenommen hat, wird er um seine Anschrift gebeten.

Achtung! Post in russische Gefangenschaft! Obwohl in Nr. 15 vom 17. 4. 1947 genau die Anschrift an den Gefangenen und die des Absenders abgedruckt war, glauben viele, nicht danach fragen zu müssen. Auch in den Tageszeitungen wurde in letzter Zeit wieder Klage darüber geführt, daß man nicht einmal „Kriegsgefangenenpost“ darauf schreibt. Sendungen, die Beilagen enthalten, im Format über Postkarten- und Normalbriefgröße hinausgehen und über 20 Gramm wiegen, werden nach einer (Dena-)Meldung künftig nicht mehr angenommen. Es sollte doch dies alles besser beachtet werden. Täglich kommen Briefe ein, die diesen Vorschriften und dem angeführten Muster in Nr. 15 in keiner Weise entsprechen. Die Abänderung all dieser lässig geschriebenen Post in die richtige Form ist bei dem großen Posteingang unmöglich!

Briefe an unsere Geschäftsstelle a. d. Landratsamt, die nur Gefang. Post zur Weiterleitung enthalten, bitte nicht zukleben!

Private Such- und Uebersetzungsbüros. Der Firma Otto Pfeiffer, Künzelsau, und der angebl. BRK-Vermittlungsstelle Fürth, Bayern, geht man auf Angebote keine Antwort. Die zuständigen Amtsstellen befassen sich schon mit diesen Unternehmungen zwecks Schließung.

**Schulbesuchspflicht**

Die vielfachen Schulunterbrechungen während der beiden letzten Kriegsjahre haben zu einer falschen Auffassung einzelner Schülereltern über die Notwendigkeit des regelmäßigen Schulbesuches ihrer schulpflichtigen Kinder geführt. Der kriegsbedingte Ausfall an Schulunterricht hat zu Lernschäden geführt, welche nur durch einen sorgfältigen Schulbesuch behoben werden können. Die Schülereltern sind verpflichtet, die Kinder zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Bei Erkrankung oder anderen begründeten Verhinderungen ist dem Lehrer des Schülers sofort, spätestens aber auf den zweiten Schultag Anzeige zu machen. Soll ein Schüler aus dringendem Grunde vorübergehend vom Schulbesuch entbunden werden, so ist vorher unter Angabe des Grundes beim Klassenlehrer um Befreiung nachzusuchen.

Bei unberechtigtem und unentschuldigtem Fernhalten des Kindes vom Schulbesuch müssen künftig empfindliche Strafen verhängt werden.

Hier liegt Post an Herrn Lehrer Erich Bolz (?). Wer weiß seinen Aufenthaltsort im Kreise? Ebenso an Frl. Annemarie Braun, Schwester Anne Blajch, Kr. Calw, von Bruder Wilhelm Blajch, franz. Kgf., Depot 231/B.

Für die vielen kleinen und größeren Geldspenden im Monat April herzlichen Dank. Auf Konto 3010 werden Spenden zu Gunsten der Kriegsgefangenen und Heimkehrer weiterhin dankend angenommen.

Kleidung, Wäsche, Schuhe für Heimkehrer und Flüchtlinge wird dringend benötigt. Die immer wieder eingehenden Spenden zeigen, daß es trotz der Not der Zeit noch möglich ist, für diese Sammlung etwas zu opfern.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Ihre Vermählung geben bekannt: **Reinhold Trinkner, Hedwig Trinkner** geb. Dilger, Rotenbachwerk, über Neuenbürg; Charlottenhöhe, Ellwangen/Jagst. 16. Mai 1947.

Ihre Vermählung geben bekannt: **Heinz Herde, Rechtsanwalt, Anneliese Herde** geb. Werner, Weinheim/Bergstr. Calw/Schw. 17. Mai 1947.

Für die vielen Beweise herzlichen Teilnahme anl. des Todes unseres lb. unvergeßl. Sohnes, Bruders, Schwagers u. Neffen **Paul Dietsch**, Gerbermeister sagen wir herzlich Dank; beson. Stadtpf. Kollmann, dem Liederkranz, der Stadtkapelle u. allen, die an der Trauerfeier teilnahmen. Die Eltern: **Friedrich Dietsch** und **Frau Barbara**, geb. Lamparth mit allen Angehörigen. Altensteig, im Mai 1947.

**Es starben:**

**Friedrich Wackenhut**, Möbelfabrikant, nach kurzer, schwerer Krankheit am 29. April im Alter von 74 Jahren. In tiefer Trauer: **Friedrike Wackenhut**, geb. Mast, **Lina Flaig**, geb. Wackenhut mit Gatten und Kindern. **Richard Wackenhut** mit Gattin und Kindern sowie alle Angehörigen. Wir haben den lieben Entschlafenen am 2. Mai auf dem Waldfriedhof zur letzten Ruhe gebettet. Altensteig, 2. Mai 1947.

**Evangelische Gottesdienste in Calw**

Sonntag Exaudi, 18. Mai: 8.15 Uhr Frühgottesdienst (Schüz); 8.15 Uhr Christenlehre für Töchter im Vereinshaus; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel); 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde; 20 Uhr Frauenabend.  
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.  
Freitag: 14.30 Uhr Gustav-Adolf-Frauenwerk.

**Kreisstadt Calw**

Die Georgenäums-Bibliothek ist täglich (außer sonntags) von 8—12 Uhr und von 14—19 Uhr wieder geöffnet.

Die Georgenäums-Lesestube im Volksbildungswerk wurde neu eingerichtet. Deutsche und französische Tageszeitungen, französische Magazine und Modezeitschriften liegen auf.

Eine Leihbücherei französischer Literatur wird demnächst zur Verfügung stehen. Der Lesestube ist eine Verkaufsstelle französischer Schrifttums angegliedert.

Die Benützung der Bibliothek und Lesestube wird empfohlen. Diese Einrichtungen stehen jedem

Einwohner, der das 14. Lebensjahr überschritten hat, zur Verfügung. Calw, den 8. April 1947.  
Bürgermeisteramt

**Volkstheater**  
b. Badischen Hof CALW

Vom 16.—22. Mai 1947

**Ich werde Dich auf Händen tragen** mit **Heli Finkenzeller, Hans Leibel, Elisabeth Marcus**. Ein Versäumnis wäre es, diese Erstaufführung in Calw nicht zu besuchen.  
Jugendfrei!

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägersche Buchdruckerei in Calw